

B u c h r e z e n s i o n

Hans-Holger Herrnfeld/Robert Esser (Hrsg.), Europäische Staatsanwaltschaft, Handbuch, Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden, 2022, 532 S., € 98.

Seit Juni 2021 nimmt die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) ihre Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben wahr.¹ Ob die EUSTa mittlerweile den hohen und vielfältigen Erwartungen,² insbesondere hinsichtlich der gegenüber den mitgliedstaatlichen Strafverfolgungsbehörden effektiveren Ermittlungstätigkeit, gerecht werden konnte, lässt sich weiterhin nicht abschließend beantworten. Anfänglich arbeitete die EUSTa noch eine Vielzahl von Altfällen auf, mittlerweile dürfte in der Behörde eine gewisse Routine in der operativen Tätigkeit eingeleitet sein, auch aufgrund des personellen Aufwuchses.³ In quantitativer Hinsicht führte die EUSTa Ende 2023 insgesamt 1.927 Ermittlungsverfahren, wobei sich der geschätzte Schaden durch die verfolgten Straftaten auf über 19,2 Milliarden Euro summierte.⁴ Ferner trafen die Europäischen Gerichte mittlerweile grundlegende Entscheidungen zur EUSTa.⁵ Schließlich traten auch die ersten Konflikte zwischen mitgliedstaatlichen Akteuren und der EUSTa zutage.⁶ Gleichwohl bleiben bislang noch viele Rechtsfragen unbeantwortet. Eine Revision der Gründungsverordnung ist spätestens fünf Jahre nach der Tätigkeitsaufnahme vorgesehen,⁷ sodass in der rechtspolitischen Sphäre die Verordnung zeitnah bewertet und Verbesserungsvorschläge postuliert werden dürften.

Deswegen ist das hier rezensierte Handbuch für Praxis und Wissenschaft weiterhin wertvoll und gilt als Standardwerk. Den insgesamt zehn Autoren gelingt, alle bedeutsamen

Fragestellungen sinnvoll strukturiert aufzugreifen. Handbuchbeiträge stehen stets im Zielkonflikt zwischen hohem wissenschaftlichen Niveau und Kompaktheit, welchen die Verfasser der Beiträge aber gelungen auflösen. Auf über 300 Seiten, aufgeteilt in 14 nach Paragraphen gegliederten Kapiteln, gehen die namhaften Autoren aus Wissenschaft und Praxis auf alle relevanten Aspekte der EUSTa ein. Dabei wird die bis zu dem Erscheinungszeitpunkt veröffentlichte deutsch-, englisch- und französischsprachige Literatur ausgewertet und neben den konkreten Verweisen auch einleitend alphabetisch sortiert dargestellt.

Zu begrüßen ist, dass, wenngleich selten, neben dem deutschen auch das österreichische materielle Straf- und Strafverfahrensrecht dargestellt wird, insbesondere das Gesetz zur Durchführung der EUSTa. Da Autoren meist nur die Rechtslage in einem der Länder vertieft kennen, stellen auch bei europarechtlichen Werken viele nur die Auswirkungen des Unionsrechts auf die ihnen bekannte Jurisdiktion dar. Der häufig eingenommene nationale Blickwinkel verringert jedoch den Adressatenkreis eines Werkes. Kleinere Fehler bei der Betrachtung der österreichischen Rechtslage und das Fehlen einer vertieften Auseinandersetzung mit den dortigen Problemfeldern sind insoweit nachvollziehbar und schmälern den Wert des Handbuchs für die Wissenschaft und Praxis nicht.⁸ In der Natur eines Handbuchs begründet liegt auch, dass nicht alle durch die EUSTa-VO aufgeworfenen Rechtsfragen beantwortet werden können, dafür eignet sich eher ein Kommentar.⁹

Aus der Zeit gefallen ist indes der Abdruck der EUSTa-VO, der Geschäftsordnung der EUSTa etc. Diese Anlagen füllen beinahe 150 Seiten und blähen den Umfang des Werks überflüssig auf. Das Arbeiten an einem Rechner mit Internetzugang dürfte der absolute Regelfall sein, sodass die Leser auf das im Handbuch abgedruckte Recht über die Rechtsdatenbanken EUR-Lex (Europäische Union), Gesetze im Internet (Deutschland) oder das Rechtsinformationssystem des Bundes (Österreich) problemlos zugreifen können. Das empfiehlt sich ohnehin, um etwaige Änderungen der jeweiligen Gesetze im Blick zu haben.

Eine umfangreiche Auseinandersetzung mit dem gesamten Inhalt kann nicht erfolgen, herausgestellt werden sollen aber einzelne Abschnitte. Der Herausgeber Herrnfeld, andernorts als „einer der geistigen Väter der EUSTa“ geadelt,¹⁰ leitet das Werk mit einem historischen Abriss ein. Dabei führt er in § 2 kenntnisreich durch den etwa vierjährigen Verordnungsgebungsprozess, vor dem jahrzehntelange Vorarbeiten lagen, und stellt den Inhalt der primärrechtlichen Grundlagen vor, namentlich insbesondere Art. 86 AEUV. Einer besonders intrikaten Materie widmen sich *Herrnfeld/Brodowski* in § 5. Die dort behandelten Zuständigkeiten der EUSTa zählten im Verordnungsgebungsverfahren wohl zu

¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/856 der Kommission vom 25. Mai 2021 zur Festlegung des Zeitpunkts, zu dem die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben übernimmt.

² Vgl. dazu *Wirth*, Die Europäische Staatsanwaltschaft, 2022, S. 107 ff.

³ So waren im Jahr 2022 in Deutschland noch elf Delegierte Europäische Staatsanwälte tätig und 114 Ermittlungsverfahren offen. Im Jahr 2023 kamen acht zusätzliche Stellen für Delegierte Europäische Staatsanwälte hinzu. Offen waren 176 Ermittlungsverfahren, siehe Europäische Staatsanwaltschaft, Jahresbericht 2022, S. 32 und Jahresbericht 2023, S. 32.

⁴ Europäische Staatsanwaltschaft, Jahresbericht 2023, S. 4.

⁵ Vgl. etwa EuGH, Urt. v. 21.12.2023 – C-281/22; siehe dazu *Ligeti*, eucrim 2024, 69 ff., und EuG, Beschl. v. 15.12.2023 – T-103/23; EuG, Beschl. v. 28.2.2024 – T-385/23; siehe dazu *Böse/Lobinger*, ZfISTw 1/2025, 54 ff. Eine Rechtsprechungsübersicht findet sich bei *Collins*, eucrim 2024, 64 (67 f.).

⁶ *Huyeng/Kurt*, Verfassungsblog v. 13.12.2024, abrufbar unter

<https://verfassungsblog.de/clash-of-prosecutors/> (12.3.2025).

⁷ Art. 119 Abs. 1 S. 1 EUSTa-VO. Auch die für die Zuständigkeit der EUSTa maßgebliche PIF-RL (vgl. Art. 22 EUSTa-VO) könnte in diesem Zusammenhang überarbeitet werden.

⁸ Vgl. *Oshidari*, ÖJZ 2022, 868 f.

⁹ *Brodowski/Herrnfeld/Burchard* (Hrsg.), European Public Prosecutor's Office. Article-by-Article Commentary, 1. Aufl. 2021; die 2. Aufl. soll im Januar 2026 erscheinen.

¹⁰ *Oshidari*, ÖJZ 2022, 868.

den umstrittensten Bereichen. Die *Autoren* stellen den Inhalt der maßgeblichen Normen konzise dar.

Esser setzt sich in dem umfangreichsten Kapitel des Handbuchs, nämlich § 11, mit den Beschuldigtenrechten auseinander. Die Darstellung der für die Tätigkeit der EUStA einschlägigen Grundrechtspositionen im (trans)nationalen Grundrechtsgefüge ist von hoher Präzision; konsequent ist die vom *Autor* bereits seit langem geäußerte Forderung nach einem europäischen Pflichtverteidigersystem.¹¹

In § 13 behandeln *Hornung/Schindler* das für die Tätigkeit der EUStA maßgebliche Datenschutzregime. Mit 42 von 120 Artikeln liegt hierin zumindest quantitativ der Schwerpunkt der EUStA-VO. Hinzu kommen noch weitere sekundärrechtliche und nationale Vorgaben. Die *Autoren* leiten den Leser gekonnt durch dieses komplexe Regelungsdickicht, wobei sie sich nachvollziehbarerweise teils nur auf Grundzüge beschränken können. Alles andere würde den Rahmen des Handbuchs sprengen.

Das Handbuch wurde bereits als „von grösstem Nutzen“¹² für in diesem Bereich tätige Juristen bewertet. Dieser Einordnung ist uneingeschränkt beizupflichten. Wer sich praktisch oder wissenschaftlich mit der EUStA beschäftigt, der wird an diesem Werk als Orientierungshilfe und zur vertieften Auseinandersetzung mit den behandelten Themenbereichen nicht vorbeikommen. Eine – bislang noch nicht angekündigte – Neuauflage, welche die neuere Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt, kann mit Vorfreude erwartet werden.

*Prof. Dr. Elias Wirth, Kassel**

¹¹ *Esser*, StV 2014, 494 (504).

¹² *Donatsch*, NJ 2022, 287 (288).

* Der *Verf.* ist Professor für Polizei- und Verwaltungsrecht sowie Eingriffsrecht an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Er wurde 2021 mit einer Arbeit zur Europäischen Staatsanwaltschaft promoviert.